

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. Juli 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-371  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 41-1.56.2-40/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-56.278-3455

**Antragsteller:**

Primero-Schiefer GmbH  
Am Ostbahnhof 5  
42859 Remscheid

**Zulassungsgegenstand:**

Kleinformatige Fassadenelemente aus Schiefer in allen gängigen  
Formaten und Ausführungen  
"WARIO®Schablone"  
"WARIO®Gradschnitt" und  
"WARIO®Rundbogen"  
mit "PRIMERO-FIXX®-Einsätzen" aus Polyamid

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-PA-III 2.3455 vom 12. Juli 2001.  
Der Gegenstand ist erstmals am 12. Juli 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der kleinformatischen Fassadenelemente aus Schiefer in allen gängigen Schieferformen und in den Ausführungen "WARIO® Schablone", "WARIO® Geradschnitt" und "WARIO® Rundbogen" mit "PRIMERO-FIXX®-Einsätzen" genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1<sup>1</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Fassadenelemente nach Abschnitt 2.1 sind bei Verwendung für hinterlüftete Außenwandbekleidungen und Dachelemente schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1. Als Dämmschicht müssen nichtbrennbare Mineralfaserplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A oder A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) verwendet werden.
- 1.2.2 Zwischen den Fassadenelementen und massivem, mineralischem Untergrund dürfen auch ohne Abstand nichtbrennbare Mineralfaserplatten ((Baustoffklasse DIN 4102-A oder A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) nach der Norm DIN EN 13162 verwendet werden.
- 1.2.3 Die Fassadenelemente dürfen durch Handnagelung oder mit "PRIMERO-FIXX® Druckluft-Nagelgerät" auf Unterkonstruktionen und Wandbauteilen aus Holz- oder Holzwerkstoffen befestigt werden.
- 1.2.4 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für kleinformatische Fassadenelemente mit einer Fläche von  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  und einer Eigenlast von  $\leq 5 \text{ kg}$ .
- 1.2.5 Bei Verwendung der Fassadenelemente als Dach- und hinterlüftete Außenwandbekleidung sind die DIN 18516 und die Fachregeln des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks zu beachten.
- 1.2.6 Die für die Verwendung der Fassadenelemente zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder. Sie kann bei Verwendung einer Holzunterkonstruktion auf geringere Höhen beschränkt sein.
- 1.2.7 Die Verwendbarkeit der Fassadenelemente und deren Befestigung ist hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Hersteller bzw. die am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der Fassadenelemente einschließlich deren Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Fassadenelemente müssen aus Naturschiefer mit einer Spaltdicke von 4 mm bis 8 mm bestehen.
- 2.1.2 PRIMERO-FIXX®-Einsätze  
Die Einsätze müssen aus Polyamid 6.6 bestehen und die in der Anlage 1 dargestellte Form und Abmessungen aufweisen.
- 2.1.3 Befestigung  
Die Nägel zur Befestigung der "PRIMERO-FIXX® Schiefer" müssen Rillennägel aus nichtrostendem Stahl (Werkstoff-Nr. 1.4571) sein.



<sup>1</sup> DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6 -

2.1.4 Die Fassadenelemente müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1 und nach den Zulassungsgrundsätzen<sup>2</sup> in der jeweils gültigen Fassung, erfüllen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Fassadenelemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Die Herstellung der Fassadenelemente muss im Werk erfolgen. Die Löcher für die "PRIMERO-FIXX<sup>®</sup>-Einsätze" sind maschinell zu fertigen. Die Einsätze nach Abschnitt 2.1.2 sind werksseitig in die Löcher einzufügen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.278-3455
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa<sup>3</sup>, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse

<sup>2</sup> Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Fassung August 1994) sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

<sup>3</sup> erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik



DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung<sup>4</sup> und die Zulassungsgrundsätze<sup>2</sup> in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> und die Zulassungsgrundsätze<sup>2</sup> in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

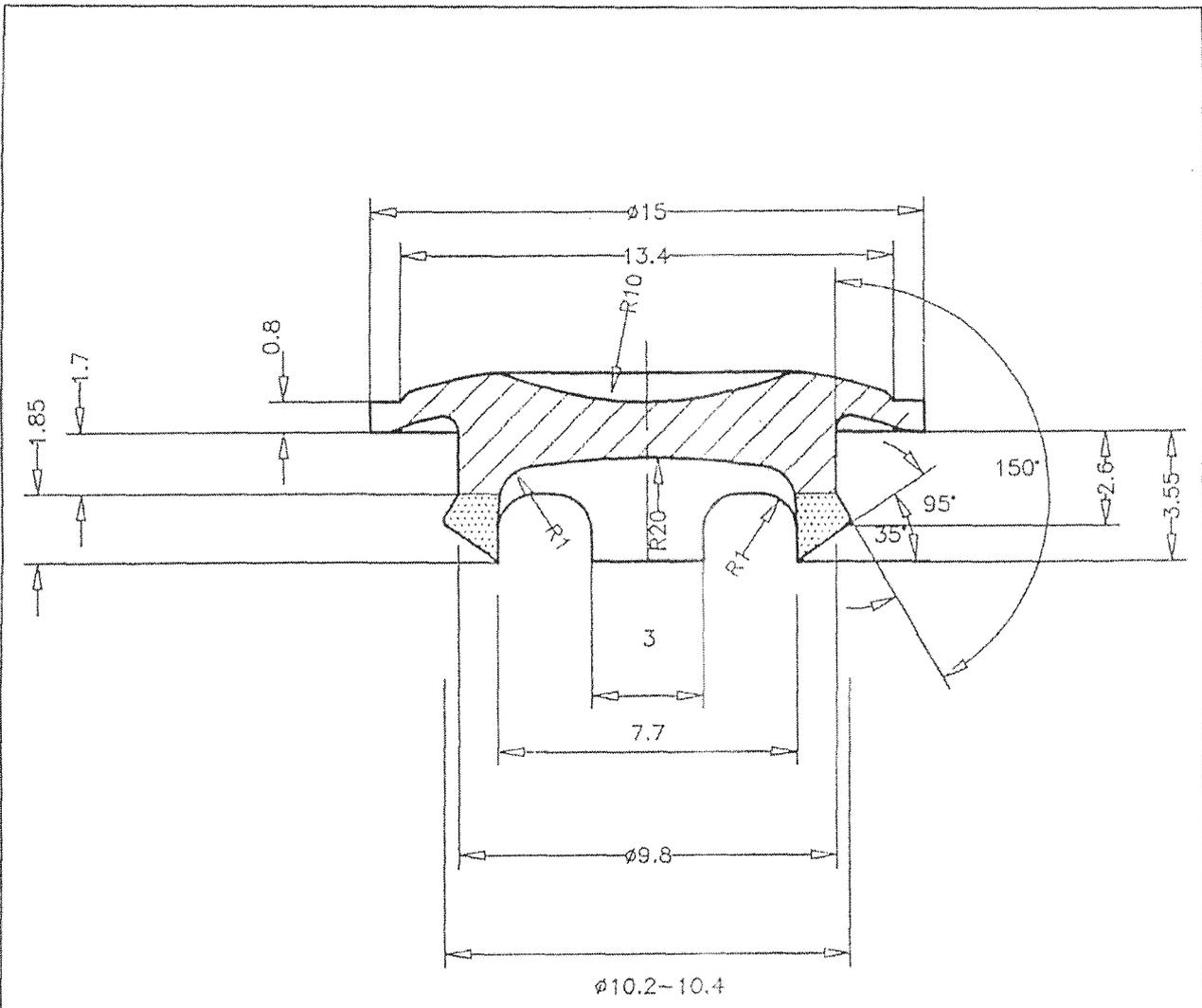
3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

3.2 Die Ausführung hat nach der Verlegeanleitung für das "PRIMERO-FIXX<sup>®</sup> System" und in Anlehnung an die Fachregeln für Dachdeckung mit Schiefer bzw. die Fachregeln für Außenwandbekleidungen mit Schiefer vom Zentralverband des Dachdeckerhandwerks zu erfolgen.

3.3 Bei Anpassungen auf der Baustelle dürfen in bauseits zugerichtete Schiefer vom Verarbeiter die erforderlichen Löcher gebohrt, die "PRIMERO-FIXX<sup>®</sup>-Einsätze" eingefügt und anschließend mit Nägeln nach Abschnitt 2.1.3 befestigt werden.



<sup>4</sup> zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997



Rohstoff: Schulamid 6.6 SK 1000  
 Farbe: schwarz



Primero-Schiefer GmbH  
 Am Ostbahnhof 5  
 42859 Remscheid

PRIMERO-FIXX  
 EINSATZ

Anlage 1 zum  
 Zulassungsbescheid  
 Z-56.278-3455  
 vom 14.07.2006